



EFFEKTIVER ZUGANG ZU RECHT

Laura Hilb

Kontakt- und Beratungsstelle für Migrant*innen e.V.

VORÜBERLEGUNG

- Flüchtlingsschutz gehört zu solchen (Menschen-) Rechten, die erst durch Verfahren ihre Verwirklichung finden
- siehe hierzu: BVerfGE 53, 30 (65): Grundrechtsschutz ist auch durch die Gestaltung von Verfahren zu bewirken
- *Markard*, Migrationsverwaltungsrecht zwischen Beschleunigung und Effizienz, DVerw 53 (2019) unter Verweis auf *v. Mutius*, NJW 1982, S. 2150 (2157)



1. RECHTLICHE EINBETTUNG

a. Effektivität

- Art. 13 EMRK iVm. Art. 3 EMRK
- EU-Asylverfahrensrichtlinie
- EU-Aufnahmerichtlinie
- Völkerrecht

b. Waffengleichheit



VERFAHRENSGARANTIEN AUS ART. 13 IVM. ART. 3 EMRK

- Verfahrensdauer
- „präventiver“ und/oder nachträglicher Rechtsschutz
- Informationspflicht des Staates (EGMR, Urt.v. 21.01.2011 – 30696/09 – M.S.S. v. Belgium & Greece)
- Pflicht zum Abbau von Zugangshürden



EU-ASYLVERFAHRENSRICHTLINIE

- Art. 12 Abs. 1 a) Garantien für Antragsteller*innen:

„Sie werden in einer Sprache, die sie verstehen[...], über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten. [...]“



EU-ASYLVERFAHRENSRICHTLINIE

- Art. 22 Abs. 1 Anspruch auf Rechtsberatung und –vertretung in allen Phasen des Verfahrens:

„Antragsteller erhalten in allen Phasen des Verfahrens, auch nach einer ablehnenden Entscheidung, effektiv Gelegenheit, auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt oder sonstigen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater in Fragen ihres Antrags auf internationalen Schutz zu konsultieren.“



EU-AUFNAHMERICHTLINIE

- Art. 5 Information:

„Die Mitgliedstaaten unterrichten die Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach dem gestellten Antrag auf internationalen Schutz zumindest über die vorgesehenen Leistungen und die Verpflichtungen, die mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile verbunden sind.“



EU-AUFNAHMERICHTLINIE

- Art. 26 Abs. 2 Rechtsbehelfe:

„Im Falle eines Rechtsbehelfs [...] sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch genommen werden kann, soweit diese zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist. [...]“



VÖLKERRECHT

- Prinzip der effektiven Umsetzung
- Siehe bspw. UN Human Rights Committee, General Comment No. 32, CCPR/C/GC/32 – Committee against Torture, General Comment No. 3, CAT/C/GC/3



b. WAFFENGLEICHHEIT

- Anforderungen an Darlegungslast

Art. 4 Qualifikationsrichtlinie

Art. 10 EU-Verfahrensrichtlinie

- Automatische aufschiebende Wirkung (EuGH, Urt. V. 19.06.2018 – C-181/16, Gnandi v. Belgium)



2. TATSÄCHLICHE AUSGESTALTUNG IN DEUTSCHLAND

- Zu hohe Anforderungen an Darlegungslast
- Keine gründliche Sachverhaltsermittlung
- Rechtswegverkürzung im Vergleich zu „normalen“ Verwaltungsverfahren
- Fehler teilweise nicht revisibel



3. PLÄDOYER: EMRK-KONFORME SCHUTZGEWÄHRLEISTUNG

- Keine zu hohen Anforderungen an Darlegungslast -
besonderen Situation von Schutzsuchenden
Rechnung tragen
- Zugang zu kostenloser (staatlich-)unabhängiger
Beratung in allen Phasen des Verfahrens
- Verabschieden vom Anspruch des vollumfänglichen &
umfassend konsistenten Aufklärens des Sachverhalts
- In dupio pro refugio

